

Sichere Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels

Qualitätsstandards einer
Gefahrenanalyse und
des Monitorings

LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) arbeitet seit 1998 als anerkannte Opferschutzeinrichtung österreichweit mit Sitz in Wien. LEFÖ-IBF arbeitet mit menschenrechtsbasierten und feministischen Empowerment-Ansätzen, um Frauen und Mädchen zu beraten, begleiten und unterstützen.

Dieses Handbuch ist im Rahmen des Projekts FROM (Freiwillige Rückkehr für Opfer des Menschenhandels), kofinanziert durch das Österreichische Bundesministerium für Inneres und dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union, entstanden und im Rahmen des Projekts Safe Return II (Freiwillige Rückkehr für Opfer des Menschenhandels) überarbeitet und weiterentwickelt worden.

Inhalt

Einleitung	4
Glossar	7
Identifizierung	11
Recht auf sichere Rückkehr	16
Rückkehrberatung und Reintegrationsmaßnahmen	18
Gefahrenanalyse	21
Standards des Monitorings	31
Erfolgreiche Rückkehr und Reintegration	34
Durchführung des Monitorings	40
Erfolgsindikatoren für das Monitoring	45
Dauer des Monitorings und Phasen der Reintegration	50
Rückkehr und Reintegration von vulnerablen Personengruppen	54
Quellen	57

Einleitung

Menschenhandel, insbesondere Frauenhandel, stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar, die sich durch vielfältige und komplexe Formen von Gewalt manifestiert. Diese Komplexität entsteht, weil die Gewalt gegen Frauen in diesem Zusammenhang aus mehreren Perspektiven betrachtet werden muss. Frauenhandel entsteht an der Schnittstelle unterschiedlicher Diskriminierungen:

- Frauen werden gehandelt, weil sie strukturell weniger Zugang zu Rechten und Gleichstellung haben.
- Frauen werden gehandelt, weil sie in Armut leben und ihnen ein besseres Leben versprochen wird und sie sich dafür verantwortlich fühlen, dass ihre Kinder ein besseres Leben haben sollen als sie.
- Sie werden auch gehandelt, weil sie einer Minderheit angehören, die wiederum strukturell ausgegrenzt ist oder aber, weil sie vor sexualisierter Gewalt fliehen und sie das sehr verletzbar macht.

Durch ihre über 25-jährige Erfahrung als Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel hat sich LEFÖ-IBF auf die Unterstützung von Frauen und Mädchen spezialisiert. Daher werden im Folgenden geschlechtsspezifische Faktoren im Kontext des Menschenhandels berücksichtigt.

Gender spielt im Kontext des Menschenhandels eine besondere Rolle, die auch hinsichtlich der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen bedacht werden muss. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlich wirksamen sozialen Konstruktion von Geschlechterrollen sind von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen mit anderen Herausforderungen konfrontiert als Männer und Jungen. Sowohl ihre Rolle innerhalb der Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft (im Ziel- und Herkunftsland), die darauf beruhenden individuellen Bedürfnisse und kollektiven Erwartungen als auch das spezifische Gefährdungspotenzial sind Faktoren, die das Angebot von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bei der Begleitung Betroffener beeinflussen und zu berücksichtigen sind.

Die Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Frauenhandels ist mit vielen Risiken und Gefahren verbunden. Eine sichere Rückkehr von Betroffenen von Frauenhandel bedarf einer umfassenden Vorbereitung. Betroffene Frauen und Mädchen verließen ihr Zuhause meist mit dem wirtschaftlichen Ziel, sich und ihrer Familie eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Als Betroffene von Frauenhandel zurückzukehren, stellt jedoch eine immense Herausforderung dar. Die schwer vermittelbare Tatsache, dass es sich um eine Menschenrechtsverletzung handelt, kann für die Betroffenen eine große Herausforderung darstellen. Vor allem der Umstand „mit leeren Händen“ im Herkunftsland anzukommen, ist ein belastender Stressfaktor. Viele Betroffene sind nach ihrer Rückkehr mit Stigmatisierungen innerhalb der Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft konfrontiert – abgesehen von den Belastungen durch traumatisierende Erfahrungen. Die Intensität und Problematik dieser Stigmatisierungen nimmt jedoch erfahrungsgemäß ab, wenn Rückkehrer*innen in der Lage sind ökonomische Unabhängigkeit zu erlangen.¹ Eine erfolgreiche wirtschaftliche (Re-)Integration erleichtert zudem die psychosoziale Stabilisierung und die Eingliederung in soziale Netzwerke.

Der Aufbau dieser Unabhängigkeit erfordert jedoch umfangreiche Vorbereitungen, bei denen NGOs (Non-governmental organizations - Nichtregierungsorganisationen), Behörden und Vertrauenspersonen eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus können die psychosoziale Einbindung und die Einbindung in soziale Netzwerke der Schaffung einer optimalen ökonomischen Situation vorausgehen. Der Prozess der (Wieder-)Eingliederung verläuft auf psychosozialer, sozialer und wirtschaftlicher Ebene, variiert jedoch stark je nach individueller Situation und Herkunftsland.

Dieses Handbuch zur sicheren und freiwilligen Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels verfolgt das Ziel, erneuten Frauenhandel und andere Menschenrechtsverletzungen in diesem Kontext zu verhindern. Um eine individuell abgestimmte und effektive Unterstützung anzubieten, setzt die Beratungseinrichtung auf Monitoring-Prozesse. Diese ermöglichen es, Maßnahmen in der optimalen Reihenfolge und Geschwindigkeit anzupassen und sicherzustellen, dass die Unterstützung den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

¹ vgl. GAATW 2015

Durch das Monitoring wird nicht nur die Unterstützung der Betroffenen optimiert, sondern es liefert auch langfristige Einblicke in die Wirksamkeit der Reintegrationsmaßnahmen. Dies fördert eine kontinuierliche Evaluierung und Verbesserung der Maßnahmen und Angebote. Der Fokus dieses Handbuchs liegt auf der Perspektive von Opferschutzorganisationen, doch die gewonnenen Erkenntnisse sind auch über den Einsatz dieser Einrichtungen hinaus nutzbar.

Disclaimer Fallbeispiele

In diesem Handbuch wurden bewusst unterschiedliche Fallbeispiele ausgewählt, um verschiedene Aspekte in der sicheren und freiwilligen Rückkehr zu beleuchten. Gemein haben diese Frauen, dass sie im Lauf ihrer Biografien Betroffene von Betrug, Gewalt, Ausbeutung und Frauenhandel geworden sind. Alle Namen wurden geändert und Informationen, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen könnten, wurden entsprechend geändert.

Anmerkung zum Sprachgebrauch

„Frauen“ meint in diesem Handbuch alle Personen, die sich als Frau bezeichnen, schließt also trans- und cis-Frauen ein.

Glossar

Freiwillige Rückkehr: Freiwillige Rückkehr bedeutet, dass die betroffene Person sich aktiv und bewusst dazu entscheidet, in ihr Herkunftsland zurückzukehren anstatt einer zwangsweisen Rückführung, die möglicherweise aufgrund von rechtlichen oder politischen Gründen veranlasst wird. Im Rahmen des Rückkehrprozesses nach Menschenhandel sollte die Rückkehr immer auf Freiwilligkeit beruhen, was bedeutet, dass die betroffene Person in die Entscheidung einbezogen wird und die Rückkehr unter Bedingungen erfolgt, die ihre Sicherheit, ihr Wohlbefinden und ihre Selbstbestimmung gewährleisten. Die freiwillige Rückkehr ist eine wesentliche Voraussetzung, um sicherzustellen, dass die Rückkehrer*innen in ihre Gesellschaft ohne Zwang und mit angemessener Unterstützung zurückkehren können. Dieser Rückkehrprozess ist von besonderer Bedeutung, da die betroffenen Frauen oft in einem Zustand der Traumatisierung und des Misstrauens gegenüber Behörden und Gesellschaften sind, was ihre Entscheidungen beeinflussen kann. Eine freiwillige Rückkehr bedeutet in diesem Zusammenhang, 1.) dass die betroffenen Frauen die Entscheidung selbst zu treffen, 2) Aufklärung und Unterstützung durch NGOs, 3.) Sicherheit und Schutz, 4.) Rückkehrhilfe und Reintegration, 5) Vermeidung von Stigmatisierung, 6.) Freiwilligkeit als zentrale Voraussetzung.

Gefahrenanalyse: Eine Gefahrenanalyse bezieht sich auf den systematischen Prozess, bei dem die potenziellen Risiken und Bedrohungen für eine betroffene Person – insbesondere eine Frau, die Opfer von Menschenhandel wurde – nach ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder in eine andere Region untersucht und bewertet werden. Ziel der Gefahrenanalyse ist es, eine fundierte Einschätzung darüber zu treffen, welchen Gefahren die betroffene Person weiterhin ausgesetzt sein könnte und wie diese Gefahren durch gezielte Maßnahmen gemildert oder vermieden werden können. Ziel der Gefahrenanalyse ist es, ein vollständiges Bild der möglichen Risiken zu erhalten, denen die betroffene Person nach ihrer Rückkehr ausgesetzt sein könnte, und darauf basierend Schutzmaßnahmen, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Eine gründliche Gefahrenanalyse ist deshalb ein entscheidender Bestandteil der freiwilligen Rückkehr und der Reintegrationsplanung, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person zu gewährleisten und Re-Trafficking zu verhindern.

Herkunftsland: Das Herkunftsland bezeichnet das Land, in dem sie geboren wurde oder in dem sie ihren Aufenthalt vor dem Menschenhandel hatte. Es kann sich dabei um ein Land handeln, das von Armut, Konflikten oder anderen gesellschaftlichen Problemen betroffen ist, welche dazu beigetragen haben könnten, dass die betroffene Person direkt oder indirekt in die Opferrolle des Menschenhandels gezwungen wurde. Im Rückkehrprozess nach der Reintegration wird häufig überprüft, wie die betroffene Person wieder sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren und sich dort wieder in die Gesellschaft integrieren kann.

Integration: Integration bezeichnet den langfristigen Prozess, bei dem sich eine Person in eine neue Gesellschaft einfügt und aktiv an deren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilnimmt. Integration ist also ein langfristiger, mehrdimensionaler Prozess, der darauf abzielt, die betroffene Person als gleichwertiges Mitglied in der Gesellschaft zu etablieren und ihr ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Monitoring: Monitoring bezeichnet den fortlaufenden Prozess der Beobachtung, Begleitung und Evaluation der Rückkehrer*innen nach ihrer Rückkehr in das Herkunftsland. Ziel des Monitorings ist es, den Reintegrationserfolg der betroffenen Person zu überwachen, frühzeitig mögliche Risiken zu erkennen und gezielt unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Integration zu fördern und die betroffene Person vor weiteren Gefahren zu schützen. Ziel des Monitorings ist es, den Reintegrationserfolg zu sichern und die Rückkehrer*innen langfristig in die Gesellschaft zu integrieren. Es dient nicht nur der Erfolgskontrolle, sondern auch der frühzeitigen Identifikation von Herausforderungen und Risiken, um gezielt intervenieren zu können. Monitoring ist daher ein fortlaufender, flexibler Prozess, der sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Umständen der betroffenen Person orientiert.

Reintegration: Die Reintegration ist der langfristige Prozess, durch den die betroffene Person in ihrem Herkunftsland wieder in die Gesellschaft eingegliedert wird. Sie umfasst die sozialen, ökonomischen und psychosozialen Aspekte des Rückkehrprozesses und zielt darauf ab, die betroffene Person dabei zu unterstützen, ein eigenständiges, sicheres und würdiges Leben zu führen. Dies beinhaltet u. a. die Wiederaufnahme der sozialen Bindungen, die Sicherstellung von Unterkunft und Arbeit, die Überwindung von Stigmatisierung oder Diskriminierung sowie den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und rechtlicher Unterstützung. Die Reintegration ist oft ein langfristiger Prozess, der Unterstützung von NGOs, staatlichen Institutionen und anderen Organisationen erfordert, um die betroffene Person in ihrem Heimatland erfolgreich zu integrieren und mögliche Gefahren wie erneute Ausbeutung oder Re-Trafficking zu verhindern.

Re-Trafficking: Re-Trafficking im Zusammenhang mit der Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels bedeutet, dass eine Person nach ihrer Befreiung und Rückkehr in ihre Heimat oder eine andere Umgebung erneut Betroffene von Menschenhandel wird. Dies kann passieren, wenn die Betroffenen nach ihrer Rückkehr nicht ausreichend geschützt oder unterstützt werden, sodass sie wieder in gefährliche Situationen geraten oder von Menschenhändler*innen erneut ausgebeutet werden. Die Gefahr von Re-Trafficking ist besonders hoch, wenn es in den Herkunftsländern der Betroffenen an sozialen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Strukturen fehlt, die eine nachhaltige Reintegration ermöglichen. Ein effektives Monitoring der Rückkehr und Reintegration ist deshalb wichtig, um solche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Rückkehr: Rückkehr bezeichnet den Prozess, bei dem eine betroffene Person aus einem Land (dem Zielland) in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise erfolgen und umfasst die physischen und administrativen Schritte, die notwendig sind, um die Person in ihr Herkunftsland zurückzuführen. Eine erzwungene Rückkehr erfolgt in der Regel durch die Behörden im Zielland oder durch rechtliche Rahmenbedingungen, wie etwa infolge von einem abgelehnten Asylantrag.

Zielland: Das Zielland ist das Land, in dem die betroffene Person nach dem Übertritt aus dem Herkunftsland lebt – sei es während der Zeit als Betroffene von Menschenhandel oder während der Phase der Rückkehrvorbereitung und Reintegration. In diesem Land erhält die betroffene Person Hilfe von staatlichen Institutionen, NGOs und anderen Hilfsorganisationen, die sie bei der Planung und Durchführung ihrer Rückkehr in das Herkunftsland unterstützen. Die Unterstützung umfasst dabei unter anderem rechtliche Beratung, psychosoziale Betreuung, Schulungen, medizinische Versorgung und möglicherweise auch materielle Hilfe.

Identifizierung

Eine sichere und freiwillige Rückkehr sowie erfolgreiche Reintegration setzt voraus, dass die betroffene Person als Opfer von Menschenhandel anerkannt wird, um sie vor den Gefahren einer Abschiebung zu schützen. Nach der offiziellen Identifizierung muss der betroffenen Person ein Aufenthaltsrecht im Zielland gewährt werden, da dies eine wesentliche Grundlage für eine sichere Rückkehr darstellt. Auf dieser Grundlage basieren die Rückkehrberatung und die notwendigen Reintegrationsmaßnahmen. Zur Identifizierung als Betroffene des Menschenhandels ist eine klare Definition von Menschenhandel resp. Frauenhandel notwendig. Im Jahr 2005 wurde im Rahmen der Europaratskonvention eine einheitliche Definition verabschiedet, die auf dem UN-Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2000 basiert. Diese Definition wurde durch die EU-Richtlinie von 2011 weiter präzisiert und erweitert. Im Jahr 2024 wurde sie erweitert, um neue Ausbeutungsformen wie Zwangsadoption, Zwangsehe und Leihmutterschaft zu erfassen:

Art. 2 Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden: Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

(2) Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausbeutung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausbeutung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme oder die Ausbeutung von Leihmutter-schaft, von Zwangsheirat oder von illegaler Adoption.²

Der Verein LEFÖ verwendet seit 1996 eine Definition von Frauenhandel, die den im Jahr 2000 im Rahmen des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels etablierten internationalen Standards entspricht:

Frauenhandel ist,

- wenn Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und
- im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden,
- wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden,
- wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder Arbeitgeber*innen beraubt werden.³

Im österreichischen Strafrecht wird Frauenhandel unter den Tatbeständen **§ 104a StGB Menschenhandel**, **§ 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel** oder **§116 FPG Ausbeutung eines Fremden** gefasst. Diese im österreichischen Rechtssystem verankerten Tatbestände bilden die Grundlage zur Identifizierung von Opfern des Frauenhandels. Allerdings zeigen internationale Analysen Defizite in der Erkennung von Betroffenen auf, die oft zu Abschiebungen in Herkunftsländer führen. Diese Abschiebungen gelten als Hauptursache für wiederholten Frauenhandel oder andere Menschenrechtsverletzungen.⁴

² Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels

³ vgl. Boidi et al 1996

⁴ vgl. OSCE/ODIHR 2014; ICMPD 2009

Daher ist das Erkennen von Betroffenen eine zentrale Voraussetzung für eine effiziente Risikoanalyse. Die nachfolgenden Indikatoren beschreiben die zentralen Elemente von Frauenhandel und der damit verbundenen Ausbeutung und dienen somit als Grundlage zur Identifizierung von Betroffenen des Frauenhandels.⁵

- Schlechter körperlicher Zustand, wie sichtbare und unsichtbare Anzeichen von Gewalt
- Entzug des Reisepasses oder Personalausweises, oft unter dem Vorwand der „sicheren Aufbewahrung“
- Eingeschüchtertes Verhalten, Angst (etwa vor z. B. Rache), Depressivität oder apathisches Verhalten
- Soziale Isolation – kaum Freund*innen im Land, fehlende Orientiertheit, keine oder geringe Kenntnis der Sprache
- Kontrolle durch Abnahme des Handys und Installation von Überwachungsapps auf vorhandenen Geräten
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Einsperren oder ständige Kontrolle, oft durch Drohungen: z. B. Androhung, die Person bei Behörden zu melden, die Familie über ihre Arbeit oder andere belastende Informationen in Kenntnis zu setzen, sowie Zwang zu kriminellen Handlungen

Ausbeutung

- Exzessive Arbeitsstunden, keine freien Tage, kein Urlaub
- Keine Entlohnung oder Bezahlung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns
- Keine Möglichkeit die Arbeit aufzugeben, Abhängigkeit
- Extrem schlechte Arbeitsbedingungen, z. B. Verbot, Haushaltsgeräte zu benutzen, oder in der Sexarbeit der Zwang, ohne Schutzmaßnahmen (wie Kondome) zu arbeiten oder keine Kontrolle über die Anzahl und Art der Klient:innen bzw. über die angebotenen sexuellen Dienstleistungen
- Kein Arbeitsvertrag, Dienstzettel oder ähnliche Dokumente
- Androhung oder Ausübung von jeglicher Form von Gewalt (z. B. ökonomisch, physisch, psychisch), auch gegen Familienangehörige

⁵ vgl. LEFÖ-IBF Indikatoren; ILO 2009; ICMPD 2009

Wenn einige dieser Indikatoren zutreffen, besteht der Verdacht auf Frauenhandel. In solchen Fällen ist es unerlässlich, Expert*innen hinzuzuziehen, da es sich bei Frauenhandel bzw. Menschenhandel um komplexe Verbrechen handelt, die oft schwer zu identifizieren sind.

FALLBEISPIEL I

Ella, ein 15-jähriges Mädchen aus Eritrea, wurde durch eine Bekannte der Familie ein Job als Hausangestellte in Wien bei Frau H. angeboten. Aufgrund der Tatsache, dass Ella keine Kenntnisse über ihre Rechte und Einreisebedingungen hat, übernahm Frau H. die Organisation der Reise. Über Arbeitsvertrag und Entlohnung wurde vor der Abreise nicht gesprochen. In Wien angekommen, wurde der Reisepass sofort abgenommen. Zudem musste Ella nicht nur im Haushalt von Frau H., sondern auch in dem ihrer Tochter arbeiten, und dies sieben Tage die Woche unter ständiger Kontrolle. Sie durfte das Haus nicht alleine verlassen und litt sehr unter der Isolation. Des Weiteren bedrohte Frau H. Ella damit, dass sie viele wichtige Personen in Eritrea kenne und ihrer Familie Schaden zufügen könne. Ella hatte lediglich zwei- bis dreimal im Jahr telefonischen Kontakt zu ihrer Familie und das ausschließlich unter Aufsicht von Frau H. Auch körperlich litt Ella unter den unregelmäßigen und kurzen Arbeitspausen. Als sich der gesundheitliche Zustand von Ella nach fünf Jahren im Ausbeutungsverhältnis derart verschlechterte, dass sie arbeitsunfähig wurde, wurde sie ins Krankenhaus eingeliefert. Dort vertraute sie sich dem Krankenhauspersonal an und konnte auf diesem Wege zu LEFÖ-IBF vermittelt werden.

Sobald ein Verdacht durch die beschriebenen Indikatoren festgemacht werden kann, gilt in Österreich die 30-tägige Bedenkzeit, in der keine Ausweisung in das Herkunftsland stattfinden darf (Erlass aus dem Jahr 2014).⁶

⁶ vgl. GRETA 2015

In dieser 30-tägigen Bedenkzeit gilt es genauere Indikatoren zur Identifizierung anzuwenden:

- **Täuschung im Prozess der Rekrutierung:**

Sie wusste nicht, dass sie diese Arbeit machen wird oder glaubte mehr zu verdienen: Sie wusste nichts über alle anderen mit der Migration zusammenhängenden Lebensumstände im Zielland. Die Person muss mehr arbeiten für weniger Lohn als besprochen. Sie muss sich ihr Zimmer mit mehreren anderen teilen. Sie bekommt weniger Gehalt als abgesprochen. Sie wurde falsch über ihren Status und ihre rechtliche Situation als Migrantin im Zielland informiert. Möglicherweise wurde ihr eine Ausbildung im Zielland versprochen.

- **Zwang im Prozess der Rekrutierung:**

Gewalt bzw. Gewaltandrohung bereits bei Rekrutierung: Beispielsweise wurde gedroht, dass der Familie Informationen zugespielt werden bzw. dass der Familie Gewalt angetan wird.

- **Rekrutierung durch das Ausnützen der besonderen Verletzlichkeit der Person:**

Die Person hat keinen unterstützenden familiären Hintergrund. Möglicherweise muss sie mehrere Kinder oder andere Angehörige versorgen. Sie hat möglicherweise keine bzw. nur eine niedrige Ausbildung und kein ausreichendes ökonomisches Einkommen oder hohe Schulden im Herkunftsland. Das Herkunftsland der Person ist politisch instabil oder im Kriegszustand. Die Person hat keinen Zugang zu Informationen über das Zielland oder kann eine Migration nicht selbst organisieren. Der Person wurden absichtlich falsche Informationen zu ihren Rechten im Zielland gegeben, um Angst gegenüber dortigen Behörden auszulösen. Die Person ist möglicherweise psychisch und emotional labil. Es könnte Druck auf die Person, durch das Ausnutzen ihres religiösen bzw. kulturellen Glaubens, ausgeübt werden.

Nach der Identifizierung der Betroffenen sind verschiedene weitere Schritte erforderlich. Einer der wichtigsten Schritte besteht darin, zu klären, ob eine sichere Rückkehr in das Herkunftsland möglich ist. Für eine solche sichere Rückkehr muss im Vorfeld eine umfassende Gefahrenanalyse erfolgen, die von einer spezialisierten Organisation wie LEFÖ-IBF in Abstimmung mit staatlichen Institutionen durchgeführt wird, um eine effektive Risikobewertung und den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.

Recht auf sichere Rückkehr

Ein Recht auf Rückkehr für Migrant*innen ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten⁷:

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Das Recht auf Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels ist darüber hinaus in internationalen Abkommen manifestiert.⁸ Unter anderem findet sich dieses Recht im Artikel 16 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹:

(1) Die Vertragspartei, deren Staatsangehöriger beziehungsweise Staatsangehörige ein Opfer ist oder in der die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung. (2) Führt eine Vertragspartei ein Opfer in einen anderen Staat zurück, so erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und der Würde dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer ist; die Rückführung erfolgt vorzugsweise freiwillig.

⁷ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN1948): Artikel 13/2

⁸ vgl. UN-Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels 2000: Art. 8

⁹ Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005: Art. 16

Abgeleitet bedeutet dies, dass die Rückkehr von Betroffenen sicher und freiwillig nur auf Basis einer fundierten Entscheidung durchgeführt werden kann. Der Terminus „sichere Rückkehr“ meint hierbei nicht nur die sichere Reise ins Herkunftsland, sondern auch die Sicherheit im gesamten Rückkehrprozess.¹⁰

Die Unterstützung vonseiten der NGOs in der Entscheidungsfindung und dem Rückkehrprozess ist daher essenziell.

¹⁰ vgl. OSCE/ODIHR 2014

Rückkehrberatung und Reintegrationsmaßnahmen

Studien belegen, dass Betroffene, die nicht freiwillig¹¹ ihre Rückkehr antreten, einem hohen Risiko ausgesetzt sind, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden oder andere Schäden und Menschenrechtsverletzungen zu erleiden.¹² Expert*innen im Bereich Menschenhandel in Deutschland haben festgestellt, dass eine sichere und freiwillige Rückkehr, die den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entspricht, eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei bis drei Monaten benötigt.¹³

Folgende Standards einer Rückkehrberatung sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Reintegration einzuhalten:

Das oberste Prinzip besteht in der Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Sensibilität bei der Bereitstellung von Informationen für die Betroffenen. Der Beratungsschwerpunkt liegt auf der umfassenden Unterstützung der Betroffenen, um eine freiwillige und sichere Rückkehr in ihr Herkunftsland zu ermöglichen. Gleichzeitig muss auf eine nachhaltige Reintegration hingearbeitet werden, die langfristige Sicherheit und Stabilität gewährleistet.

Unterstützungsangebote vor der Rückkehr

- Rückkehrberatung: In der Rückkehrberatung werden Zukunftsperspektiven (Aufenthalt) im Zielland sowie Zukunftsperspektiven im Herkunftsland besprochen.

¹¹ Definition von Freiwilligkeit im Rahmen der Entscheidung zur Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels: Die Möglichkeit eines Aufenthaltes im Zielland ist eine Grundvoraussetzung. Es dürfen keine äußeren Zwänge die Entscheidung der Person zu ihrer Rückkehr beeinflussen.

¹² vgl. OSCE/ODIHR 2009; ICMPD 2009; La Strada Moldova 2007; UNHCR 2009

¹³ vgl. OSCE/ODIHR 2010; OSCE/ODIHR 2014

Bei dem Wunsch zur Rückkehr

- **Evaluation des Rückkehrwunsches:** Der Wunsch zur Rückkehr wird unter Berücksichtigung der subjektiven, psychischen, physischen, ökonomischen und arbeitsmarktbezogenen Bedürfnisse der betroffenen Person geprüft. Dabei werden sowohl Push- als auch Pull-Faktoren analysiert, die die Entscheidung beeinflussen könnten.
- **Informationen zur Rückkehr und Reintegration:** Die Beratung umfasst verschiedene Dimensionen der Reintegration. Dazu gehören die Familienreintegration, die Eingliederung in die lokale Gemeinschaft (gegebenenfalls durch Unterstützungsgruppen), die ökonomische Reintegration (z. B. Arbeitsmarktqualifikationen und Fortbildungsmöglichkeiten im Ziel- und Herkunftsland), sowie die kulturelle (z. B. Sprachkenntnisse und Traditionen) und religiöse Reintegration. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Berücksichtigung der physischen und psychischen Gesundheit, die entscheidend für eine erfolgreiche Reintegration ist.

Vorbereitung

- **Falleinschätzung:** Eine umfassende Bewertung der betroffenen Person sowie der Situation im Herkunftsland wird vorgenommen.
- **Individueller Rückkehr- und Reintegrationsplan:** Es wird ein maßgeschneiderter Plan entwickelt, der die Rückkehr, die Reintegration (einschließlich Unterstützung und Schutz) sowie potenzielle Sicherheitsszenarien berücksichtigt.¹⁴

Unterstützungsangebote im Zielland vor der Rückkehr

- **Wohnung:** Bereitstellung einer sicheren Unterkunft.
- **Finanzielle und materielle Unterstützung:** umfasst u. a. Reisekosten, Verpflegung und notwendige Hilfsgüter für die Rückkehr.
- **Medizinische Unterstützung:** Zugang zu gesundheitlicher Versorgung

¹⁴ Um die Sicherheit bei einer freiwilligen Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels zu gewährleisten, müssen den Betroffenen Wege eröffnet werden, dass sie bei einem Empfinden von Gefahr im Herkunftsland die Option und Unterstützung von den Zielländern haben, dass sie wieder in das Zielland zurückkehren können.

- Rechtliche und administrative Unterstützung: Bereitstellung von Reisedokumenten, rechtliche Beratung zur Informationsbeschaffung sowie zur Wahrnehmung der eigenen Rechte, wie etwa der Zugang zu Entschädigungen.
- Programme zur ökonomischen Reintegration: berufliche Fortbildungsangebote, kleine Kredite für die Gründung eines eigenen Unternehmens, spezielles Job-Training sowie Ausstellung von Arbeitsnachweisen durch Kooperationen mit Arbeitgeber*innen.
- Unterstützter Reiseprozess: Begleitete Rückkehr und Unterstützung während des Transits.
- Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsland: Auf Wunsch werden Kontakte zu Familie, Freunden oder NGOs vor Ort hergestellt, um den Rückkehrprozess zu unterstützen.

FALLBEISPIEL 2

Maria, die durch die Polizei an LEFÖ-IBF vermittelt wurde, äußert in der Erstberatung den Wunsch einer sofortigen Rückkehr nach Serbien. Die psychosoziale Beraterin nimmt den Wunsch wahr und erklärte den Prozess und die Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Rückkehr, welche eine Vorlaufzeit von mindestens einer Woche bedarf. Maria ist damit einverstanden und wird in dieser Zeit in der LEFÖ-IBF-Schutzwohnung untergebracht. Dort kommt sie endlich ein wenig zur Ruhe. Mit der merklichen Stabilisierung bittet Maria um mehr Bedenkzeit bezüglich ihrer Rückkehr. In dieser Zeit finden auch intensive Kriseninterventionen und Beratungen zweimal wöchentlich statt. Nach drei Wochen steht der Rückkehrwunsch fest. Aufgrund der Bedenkzeit, der Möglichkeit des sicheren Wohnens und einer intensiven Betreuung und Beratung kann Maria einen umfassenden Entschluss zur Rückkehr nach Serbien fassen.

Gefahrenanalyse

Bei der Einschätzung der Gefahren im Zusammenhang mit einer freiwilligen und sicheren Rückkehr sowie Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels müssen die Risiken auf zwei Ebenen betrachtet werden:

- **Individuelle Risiken:** Hierbei handelt es sich um akute Gefahren, die unmittelbar die betroffene Person betreffen und mit ihrer Rückkehr und Reintegration verbunden sind. Dies umfasst beispielsweise Bedrohungen durch die Täter*innen, die unter Umständen lebensgefährliche Situationen herbeiführen können, sowie gesundheitliche Risiken und andere individuelle Gefährdungen.
- **Gesellschaftliche Risiken:** Diese beziehen sich auf längerfristige Gefahren, die mit der allgemeinen Situation von Frauenhandel in Verbindung stehen, wie etwa die Marginalisierung und Stigmatisierung der Betroffenen. Obwohl diese Risiken nicht unmittelbar akut sind, können sie langfristig zur Ursache für erneuten Frauenhandel oder andere Menschenrechtsverletzungen werden.

Um eine sichere und freiwillige Rückkehr im besten Sinne für die Betroffenen des Menschenhandels zu gewährleisten, müssen mehrere Akteur*innen, wie NGOs und staatliche Behörden, in den Rückkehrprozess eingebunden werden. Da ein internationales Verbrechen und eine Menschenrechtsverletzung vorliegen, bedarf es der Verantwortlichkeit der Staaten, die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten und sich aktiv in den Rückkehrprozess zu involvieren.

Folgende Akteur*innen sind bei der Durchführung einer Gefahrenanalyse zu befragen:

- **Die Betroffenen selbst:** Durchführung der Einschätzung durch die zuständige NGO.
- **Staatliche Behörden im Herkunftsland:** Kontakte werden durch österreichische Behörden hergestellt.
- **NGOs im Herkunftsland:** Kommunikation über die NGOs und Organisationen im Zielland.
- **Internationale Organisationen:** Kontaktaufnahme erfolgt über die zuständigen NGOs im Zielland.

In der Gefahrenanalyse müssen drei zentrale Schritte beachtet werden, um eine sichere und freiwillige Rückkehr der Betroffenen zu gewährleisten:

SCHRITT I

Geschichte der Betroffenen

Ziel: Erfassen möglichst umfassender Informationen aus der individuellen Geschichte der Betroffenen aus der Perspektive der Betroffenen selbst, die dann in Schritt 2 mit weiteren allgemeinen Recherchen zum Herkunftsland erweitert werden.

Bei der Zielgruppe von Betroffenen des Frauenhandels gilt es ihre besondere individuelle Vulnerabilität im Fokus zu behalten. Erfahrungen zeigen, dass die Gefahren meist von Täter*innen und kriminellen Organisationen ausgehen, wobei die politische und ökonomische Lage der Betroffenen im Herkunftsland zu dieser individuellen Vulnerabilität beiträgt. Folglich ist bei einer effektiven Gefahrenanalyse im ersten Schritt von der individuellen Geschichte der Betroffenen auszugehen.

Analyse der Geschichte der Betroffenen

Voraussetzung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Person und der NGO-Mitarbeiter*in, das nicht per se vorhanden ist, sondern in der Regel eine gewisse Zeitspanne benötigt, um aufgebaut zu werden.¹⁵

Ziel ist es, die Geschichte so vollständig wie möglich zu erfassen und dabei eventuelle Gefahren herauszuarbeiten. Der Einbezug der Vorgeschichte ist ebenso relevant für eine effektive Gefahrenanalyse. Es ist wichtig, die Ängste der Betroffenen mit objektiv fassbaren Risiken in Verbindung zu setzen. Mögliche Risiken sind auf folgenden Ebenen zu beachten:

Risiken im Kontext der Vorgeschichte der Frau:

- **Familie einschätzen:** Wie gestaltet sich das nähere Umfeld der Betroffenen aus? Welche ökonomische Situation hat die Familie? Wem kann die betroffene Person innerhalb der Familie oder des Umfelds vertrauen? Ist die Familie selbst in Gefahr, möglicherweise auch aufgrund der Handelserfahrungen der Betroffenen? Bestehen Schulden von der Familie oder der Familie gegenüber? Ein weiterer Aspekt ist, wie die Familie mit der Geschichte des Frauenhandels umgeht und ob dies zusätzliche Gefährdungen für die Betroffene oder ihre Familie zur Folge haben könnte.
- **Lage im Herkunftsland:** Gehört die Betroffene einer politischen oder anderen Minderheit an, die im Herkunftsland besonderen Risiken ausgesetzt ist? Droht ihr aufgrund ihrer Zugehörigkeit Verfolgung, Bestrafung oder Diskriminierung? Solche Umstände können das Risiko für Re-Trafficking oder andere Menschenrechtsverletzungen erheblich erhöhen und müssen daher in der Gefahrenanalyse berücksichtigt werden.

¹⁵ vgl. GAATW 2015

Risiken durch den Handelsprozess verursacht:

- **Kriminelle Organisation der Täter*innen:** Wer sind die beteiligten Personen und welche Verbindungen bestehen zu kriminellen Netzwerken im Herkunftsland? Wie wahrscheinlich ist es, dass die Täter*innen bei einer Rückkehr Rache nehmen? Welche Struktur hat die kriminelle Organisation der Täter*innen, und welchen Einfluss üben sie aus?
Diese Fragen sind entscheidend, um das Risiko für die Betroffene bei der Rückkehr zu bewerten, da kriminelle Netzwerke oft über umfangreiche Ressourcen und Verbindungen verfügen, die die Sicherheit der Betroffenen gefährden können.
- **Familie und Bekannte vor Ort und deren Analyse:** Wo befinden sich die Familie oder die Bekannten der Betroffenen? Besteht die Gefahr, dass diese ebenfalls von den Täter*innen verfolgt oder in Gefahr gebracht werden? Wie wahrscheinlich ist es, dass die Betroffene bei ihrer Rückkehr in der Nähe ihrer Familie erneut von den Täter*innen aufgespürt wird? Ist die Familie bereits umgezogen? Ist die Familie möglicherweise selbst in den Frauenhandel involviert?
Diese Informationen sind wichtig, um zu beurteilen, ob die Rückkehr in das familiäre Umfeld eine zusätzliche Gefahr darstellt.

Gefahr der Stigmatisierung:

- Wie gestaltet sich die Möglichkeit einer sozialen Reintegration der Betroffenen in die Gemeinschaft und in den Arbeitsmarkt? Besteht die Gefahr einer sozialen Exklusion aufgrund ihrer Migrationserfahrung oder ihrer Tätigkeit im Bereich der Sexarbeit/Prostitution?
In vielen Gesellschaften kann bereits die Rückkehr einer Person, die mit Frauenhandel in Verbindung gebracht wird, zu einer Stigmatisierung führen, die mit sozialen Ausgrenzungsprozessen und weiteren Menschenrechtsverletzungen verbunden sein kann.

- **Analyse der Lebensumstände und -verhältnisse der Frau im Herkunftsland:** Welche Möglichkeiten zur sozialen und ökonomischen Reintegration bietet das Herkunftsland unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensgeschichte der Betroffenen? Wie wird sie in ihrer lokalen Gemeinschaft wahrgenommen, und besteht die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen im Frauenhandel Ablehnung oder Ausgrenzung erfährt?
Eine solche Analyse hilft, die Risiken einer erneuten Marginalisierung und sozialen Isolation zu identifizieren.

SCHRITT 2

Zusätzliche Quellenrecherche

Zusätzlich zu den Informationen, die aus den Gesprächen mit den Betroffenen gewonnen wurden, müssen verlässliche Quellen über die Situation im Herkunftsland recherchiert werden. Dies erfordert eine umfassende Auswertung von Berichten zu Länderinformationen sowie zusätzliche Internetrecherche. Ebenso wichtig ist der Austausch mit Expert*innen vor Ort, die spezifische Kenntnisse über die lokalen Verhältnisse haben. Für diese Recherchetätigkeit sollten alle verfügbaren und zuverlässigen Informationsquellen von NGOs genutzt werden. Darüber hinaus sind bestehende Kontakte und Kooperationen mit staatlichen Behörden voll auszuschöpfen, um ein möglichst vollständiges Bild der Lage im Herkunftsland zu erhalten und die Risiken für eine sichere und freiwillige Rückkehr der Betroffenen fundiert bewerten zu können.

- **Allgemeine Recherche zur rechtlichen Situation:** Werden Personen für irreguläre Migration bestraft? Welche gesetzliche Lage zu Sexarbeit und Prostitution besteht im Herkunftsland?
- **Recherche zu möglichen Kontaktpersonen:** Welche staatlichen Behörden können kontaktiert werden, um Informationen einzuholen, ohne dass die betroffene Person dadurch gefährdet wird? Es ist wichtig, das Wissen von staatlichen Behörden in den Herkunftsländern zu nutzen, jedoch immer unter Berücksichtigung des Schutzes der Betroffenen.

- **Informationen von spezialisierten NGOs vor Ort:** Wie wird von Expert*innen aus den Herkunftsländern die Situation der Sicherheit und der möglichen Reintegration eingeschätzt? Wie schätzen diese NGOs die Situation der Stigmatisierung von Rückkehrer*innen ein? Diese Organisationen können auch Auskunft über vorhandene Unterstützungsangebote für die physische und psychische Genesung sowie über spezielle Hilfsprogramme für Betroffene des Menschenhandels geben.
- **Informationen von internationalen Organisationen:** Um ein umfassenderes Bild der Lage zu erhalten, sollten auch Informationen von internationalen Organisationen eingeholt werden, die in den Herkunftsländern tätig sind oder länderspezifische Daten bereitstellen können.

Ziel der ersten beiden Schritte ist die umfassende Erhebung aller potenziellen Risiken, die mit einer Rückkehr der Betroffenen verbunden sein könnten. Erst wenn alle relevanten Informationen zu persönlichen, sozialen, rechtlichen und politischen Gefahren vorliegen, kann im dritten Schritt eine fundierte Entscheidung über die nächsten Maßnahmen getroffen werden. Diese gründliche Risikobewertung ist entscheidend, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Betroffenen bestmöglich zu gewährleisten.

SCHRITT 3

Sicherheitsszenarien entwerfen

In diesem Schritt ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der NGO, die die ersten beiden Schritte der Gefahrenanalyse durchgeführt hat, und den staatlichen Behörden unerlässlich. Dabei müssen die staatlichen Stellen ihr Wissen und ihre Kontakte zur Sicherheitslage in den jeweiligen Herkunftsländern einbringen. Die Betroffenen selbst sind aktiv in die Entwicklung der Sicherheitsszenarien einzubeziehen, da sie am besten ihre spezifischen Bedürfnisse und potenziellen Risiken einschätzen können.

Grundsätzlich ist jede Rückkehr von Betroffenen des Menschenhandels mit dem Risiko eines erneuten Menschenhandels (Re-Trafficking) verbunden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, bei einem Rückkehrwunsch einen individuellen Sicherheitsplan zu entwickeln. Dieser Plan muss sorgfältig auf die persönliche Geschichte und die spezifischen Risiken der betroffenen Person abgestimmt werden. Nur durch die Berücksichtigung der individuellen Umstände kann eine möglichst sichere und nachhaltige Rückkehr gewährleistet werden.

Besondere Unterstützung von staatlichen Behörden ist in folgenden Bereichen notwendig:

- **Sichere Reise:** Gewährleistung einer sicheren und begleiteten Rückreise in das Herkunftsland, um Gefährdungen während des Transports zu minimieren.
- **Datenschutz:** Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen, um deren Identität und Rückkehrort nicht preiszugeben und dadurch vor Verfolgung durch Täter*innen zu schützen.
- **Sicherheit in Bezug auf Täter*innen:** Entwicklung von Strategien, um die Gefahr von Racheaktionen oder weiteren Übergriffen durch die Täter*innen zu verringern, einschließlich Schutzmaßnahmen im Herkunftsland.

Durch diese präzisen und koordinierten Schritte wird die Grundlage geschaffen, um die Rückkehr der Betroffenen möglichst sicher und nachhaltig zu gestalten.

Sichere Ressourcen im Herkunftsland:

- Gibt es NGOs oder vertrauenswürdige Familienmitglieder, die nicht in den Menschenhandel involviert waren und als sichere Anlaufstellen dienen können?
- Wäre es ratsam, eine Rückkehr in einen anderen Teil des Landes in Betracht zu ziehen, wo keine Verbindungen zu den Täter*innen bestehen?

Sichere Reise:

- Es ist eine Begleitung zur Sicherheit der Betroffenen zu organisieren.
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um Sicherheit an den Grenzen zu gewährleisten, insbesondere wenn kein gültiger Reisepass vorhanden ist?
- Müssen Schutzmaßnahmen während der Reise (im Transitbereich) getroffen werden?
- Ist eine sichere Begleitung vom Flughafen im Herkunftsland erforderlich und von der betroffenen Person erwünscht?

Datenschutz zur Vermeidung von Stigmatisierung:

- Welche Informationen sollten zurückgehalten werden, um das Risiko einer Stigmatisierung oder einer möglichen Bestrafung aufgrund der politischen Lage im Herkunftsland zu minimieren?
- Grundsätzlich dürfen nur die unbedingt notwendigen Informationen mit ausdrücklichem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden.

Reintegrationsmöglichkeiten in die Gemeinschaft und den Arbeitsmarkt:

- Welche sozialen Netzwerke hat die Betroffene bereits?
- Wenn eine Rückkehr in diese Netzwerke nicht empfehlenswert ist, welche anderen Möglichkeiten der sozialen Inklusion gibt es?
- Welche Chancen zur Arbeitsmarktintegration bestehen im Herkunftsland?
- Welche Bildungs- oder Qualifikationsmöglichkeiten im Zielland oder Herkunftsland könnten eine nachhaltige Reintegration unterstützen?

Physische und psychische Genesung:

- Kann die Betroffene im Herkunftsland effiziente Unterstützung für ihre physische und psychische Genesung erhalten?
- Welche Angebote gibt es im Herkunftsland?
- Welche Stadien der Genesung sollten aufgrund begrenzter Ressourcen im Herkunftsland noch im Zielland abgewartet werden?

Sicherheit bei möglichen Täter*innen im Herkunftsland:

- Wenn Täter*innen im Herkunftsland vermutet werden, wie kann der Kontakt zu diesen Personen vermieden werden?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten?

Wenn eine sichere Rückkehr nicht möglich erscheint, die Betroffene jedoch aufgrund ihrer Traumatisierung nicht im Zielland bleiben möchte:

- Ist die Ansiedlung in einem Drittland eine Option für die Betroffene?
- Welche Länder kommen für die Betroffene in Frage?

Nach Abschluss der Überlegungen und Planungsschritte ist es zwingend erforderlich, eine erneute umfassende Analyse aller zuvor erörterten Aspekte durchzuführen. Dies stellt sicher, dass sich keine neuen Risiken ergeben haben und der geplante Sicherheits- und Reintegrationsprozess weiterhin den aktuellen Bedürfnissen und der Situation der Betroffenen entspricht. Nur durch regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen kann eine sichere freiwillige und nachhaltige Rückkehr sowie die erfolgreiche Reintegration gewährleistet werden.

Fälle, in denen eine sichere Rückkehr nicht möglich ist:

- Betroffene wollen nicht zurück, aber die Rückkehrentscheidung wurde aufgrund der schlechten Zukunftsaussichten im Zielland getroffen.
- Die Gefahren bei einer Rückkehr sind erhöht durch ihre Aussagen in einem Strafverfahren: Die Täter*innen könnten auf ihre Rückkehr warten, um Rache zu üben.
- Kriminelle Organisation der Täter*innen hat möglicherweise großen Einfluss auf Polizei oder andere staatliche Behörden im Herkunftsland.
- Eine hohe Gefährdung besteht aufgrund der Involvierung der Familie bzw. dem engen Umfeld in den Handelsprozess.
- Betroffene Personen sind schwer traumatisiert.
- Es besteht keine Möglichkeit zu einer Reintegration in eine Gemeinschaft.

In all diesen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit eines Re-Trafficking bzw. anderer Gefährdungen und Menschenrechtsverletzungen sehr hoch.

Standards des Monitorings

Wozu Monitoring?

In internationalen Dokumenten¹⁶ wird auf die staatliche Verantwortung bei der Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels hingewiesen. „Aufnahmeländer [Zielländer] müssen die Rückkehr ermöglichen, beispielsweise durch [...] Gefahrenanalysen und Einschätzungen der sozialen Inklusion, bevor eine von Menschenhandel betroffene Person zurückkehrt [...]“¹⁷. Im selben Dokument wird die Notwendigkeit der Kooperation von Staaten betont, indem die Sicherheit der Betroffenen bei der Rückkehr und Reintegration gemeinsam mit Opferschutzorganisationen, Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgeber*innen-Verbänden gewährleistet werden soll.

Ein zentrales Element dieser Zusammenarbeit ist das Monitoring der Rückkehrmaßnahmen, da es sich bei der Rückkehr und Reintegration um eine außerordentlich sensible Phase im Leben der Betroffenen handelt. Oft wird auf die Dringlichkeit hingewiesen, dass sowohl Herkunfts- als auch Zielländer – mit Einverständnis der rückkehrenden Betroffenen – gemeinsam Monitoring-Aktivitäten entwickeln müssen. Diese Aktivitäten sollen mindestens ein Jahr lang nach der Rückkehr fortgeführt werden und in enger Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen erfolgen.

Eine umfassende Rückkehrberatung sowie eine gründliche Gefahrenanalyse, wie im Kapitel 7 Gefahrenanalyse (S. 21) beschrieben, sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche und sichere Rückkehr. Der Beratungs- und Begleitungsprozess der zuständigen Institutionen endet nicht mit der Ankunft im Herkunftsland, sondern erfordert eine kontinuierliche Unterstützung, um eine nachhaltige Reintegration und Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

¹⁶ vgl. OSCE/ODIHR 2014; UNODC 2008

¹⁷ OSCE/ODIHR 2014

Findet jedoch bei der Ankunft im Herkunftsland von Betroffenen des Frauenhandels ein Abbruch der Beratung und Begleitung statt, kann dies schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Betroffenen besteht das Risiko, dass sie erneut Opfer von Frauenhandel oder anderen Menschenrechtsverletzungen werden. Um diesen Gefahren vorzubeugen, ist ein qualitatives Monitoring des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses unumgänglich. Das Hauptziel des Monitorings bleibt die Prävention weiteren Frauenhandels, wobei der Fokus auf dem Empowerment der Betroffenen liegt.

Da jeder Fall individuell ist, lässt sich für ein Monitoring kein standardisierter Ablauf festlegen. Dennoch stellt ein qualitativer Situationscheck anhand von Monitoringstandards eine wichtige und notwendige Orientierungshilfe dar für Mitarbeiter*innen in Beratungseinrichtungen und Behörden, die mit vulnerablen Personengruppen arbeiten. Im Falle einer bestehenden Gefährdung sollte den Betroffenen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit gegeben werden, bei Bedarf erneut in das Zielland zurückzukehren und dort Unterstützung zu erhalten.

Definition Monitoring

Im UNODC-Toolkit von 2008¹⁸ wird Monitoring in der Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel als eine „fortlaufende Tätigkeit“ beschrieben, bei der regelmäßig Daten mithilfe bestimmter Indikatoren gesammelt werden. Ziel ist es, Informationen darüber zu liefern, ob die gesetzten Ziele erreicht werden und wie sich der Einsatz der Mittel entwickelt. Monitoring hilft also dabei, den Fortschritt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

Surtees (2008) definierte das Monitoring von Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels als „kontinuierliche Aufsicht über die Implementierung von Maßnahmen, die Einschätzung von Fortschritten“¹⁹ und als die Identifizierung von Schwierigkeiten und Empfehlungen. Darüber hinaus zielt Monitoring laut Surtees auf „die Verbesserung der Effizienz und Effektivität eines Programms und auf die

¹⁸ vgl. UNODC 2008

¹⁹ Surtees 2008

Sicherstellung [ab], dass die Aktivitäten zu Ergebnissen (...)“²⁰ führen.

Aus der Perspektive einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung formuliert bedeutet Monitoring von Rückkehr und Reintegration der Betroffenen des Menschenhandels die systematische Beobachtung und Evaluation der individuellen – im Vorfeld gemeinsam mit der betroffenen Person erarbeiteten – Reintegrationspläne.²¹ Das Monitoring umfasst dabei die Evaluation der Ergebnisse der Reintegrations-Aktivitäten, um das Ziel der erfolgreichen Rückkehr und Reintegration bestmöglich realisieren zu können. Der Fokus liegt auf der Erfolgsmessung der individuellen Reintegration, basierend auf der Erfüllung der relevanten Monitoringstandards.

Rückkehr und Reintegration können als erfolgreicher Prozess betrachtet werden, wenn eine soziale Einbindung der betroffenen Person in ihrem Herkunftsland erfolgt ist. Die soziale Einbindung schließt sowohl eine ökonomische und psychosoziale Einbindung als auch eine Einbindung in die jeweiligen sozialen Netzwerke ein.²² Ein solcher Prozess erfordert, dass die Person in der Lage ist, sich sowohl auf der persönlichen als auch auf der gesellschaftlichen Ebene nachhaltig zu stabilisieren und eine neue Perspektive zu entwickeln, die sowohl ihre wirtschaftlichen als auch emotionalen Bedürfnisse berücksichtigt.

²⁰ ebd.

²¹ vgl. Surtees 2009

²² vgl. van Houte/de Koning 2008

Erfolgreiche Rückkehr und Reintegration

Eine erfolgreiche Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Frauenhandels wird maßgeblich durch eine Vielzahl individueller und struktureller Faktoren beeinflusst:

Individuelle Faktoren

Individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, sozialer und auch wirtschaftlicher Status prägen die Erfahrungen von Betroffenen des Frauenhandels maßgeblich, sowohl vor als auch nach einer Rückkehr.

Frauen haben gesellschaftlich bedingt oft andere Handlungsmotivationen und werden aufgrund sozial konstruierter Geschlechterrollen mit anderen Herausforderungen und Erwartungen im Herkunftsland als Männer konfrontiert. Exemplarisch dafür steht das außerordentlich große Risiko der sozialen Marginalisierung und Diskriminierung nach der Rückkehr und bei der Reintegration, dem vor allem Betroffene von Frauenhandel im Kontext der Sexarbeit ausgesetzt sind. Die Erkenntnisse aus der Studie „Towards Greater Accountability: Participatory Monitoring of Anti-Trafficking Initiatives“ (2015)²³ von GAATW (Global Alliance Against Traffic in Women) bestätigen diese Wahrnehmung. Sie verdeutlichen, dass Frauen im Kontext von Frauenhandel und der sexuellen Ausbeutung in vielen Gesellschaften besonderen, oft negativen Erwartungen und Herausforderungen gegenüberstehen, die ihre Reintegration erschweren.

Die Studie verdeutlicht auch, dass eine ökonomische Besserstellung der Betroffenen einen signifikanten Einfluss auf die Verringerung von Marginalisierungs- und Diskriminierungsproblemen hat. Wenn die Betroffenen über wirtschaftliche Möglichkeiten und eine verbesserte soziale Integration verfügen, können die gesellschaftlichen Barrieren nach der Rückkehr erheblich abgemildert werden.

²³ vgl. GAATW 2015

Zudem spielt das Alter der Betroffenen eine wichtige Rolle im Rückkehrprozess. Gmelch (1980)²⁴ zeigte in seiner Untersuchung von jungen Migrant*innen, dass diese aufgrund ihres relativ langen Aufenthalts in den Zielländern vor größeren Herausforderungen stehen, wenn sie zurückkehren. Diese Erkenntnis lässt sich auch auf die Rückkehr von Betroffenen von Frauenhandel übertragen, wie van Houte und de Koning (2008) feststellten.²⁵ Jüngere Betroffene müssen häufig zusätzliche psychische und soziale Belastungen bewältigen, da ihre Erfahrungen in den Zielländern und die Anpassung an die dortige Lebensweise sie stärker prägen als ihre Rückkehr in das Herkunftsland. Diese Erfahrung kann den Reintegrationserfolg beeinträchtigen und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren.

Unterstützungsangebote

Es ist entscheidend zu verstehen, dass die Beratung und Begleitung nicht mit der Ankunft im Herkunftsland endet, sondern eine fortlaufende Unterstützung notwendig ist, die idealerweise schon während des Rückkehrprozesses vorbereitet wird. Eine erfolgreiche Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels erfordert eine ganzheitliche, kontinuierliche Unterstützung.

Häufig wird in der Praxis jedoch angenommen, dass die Rückkehr der Betroffenen eine Art „Heimkehr“ darstellt, bei der der Rückkehrprozess mit der Ankunft im Herkunftsland abgeschlossen ist. Diese Sichtweise führt oft zu einem Mangel an Wissen über die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse von Rückkehrer*innen und schränkt die Handlungsfähigkeit der Opferschutzorganisationen ein. Ohne eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung besteht die Gefahr einer erneuten Viktimisierung oder Stigmatisierung der betroffenen Person.

²⁴ vgl. Gmelch 1980

²⁵ vgl. van Houte/de Koning 2008

Die fortlaufende Unterstützung muss daher an die individuelle Situation der Betroffenen angepasst werden. Wichtige Maßnahmen umfassen:

- **Finanzielle Unterstützung:** Bereitstellung von Reisekosten, Taschengeld und anderen notwendigen finanziellen Mitteln, um den Rückkehrprozess zu erleichtern.
- **Materielle Unterstützung:** Medizinische Versorgung, Unterkunft und Qualifizierungsmaßnahmen wie Berufsausbildung oder Weiterbildungsprogramme, um die berufliche Reintegration zu fördern.
- **Immaterielle Unterstützung:** Unterstützung durch psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Begleitungen zu Behörden oder zu Bahnhöfen/Flughäfen sowie die Bereitstellung von Informationen zu relevanten Themen wie rechtlichen Ansprüchen und Wiedereingliederungsmöglichkeiten.
- **Gezielte Gefahrenanalyse und Schutz:** Identifizierung potenzieller Risiken wie die Gefahr von Re-Trafficking, Stigmatisierung oder Diskriminierung, um entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es ist wichtig, dass diese Unterstützungsangebote an die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst werden. Dazu gehört eine individuelle Gefährdungsanalyse, die sowohl die persönlichen als auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in beiden Ländern berücksichtigt. Zudem muss die Unterstützung in enger Zusammenarbeit zwischen den Institutionen in den Zielländern und Herkunftsländern erfolgen, um eine nachhaltige Reintegration zu ermöglichen und gleichzeitig die Rückkehrperson vor weiteren Gefährdungen zu schützen.

Diese umfassende Unterstützung ist notwendig, um die Reintegration in die Gesellschaft zu gewährleisten, und sollte daher über den initialen Rückkehrprozess hinaus fortgeführt werden, um die langfristige Sicherheit und das Wohlbefinden der Betroffenen zu sichern.

Diese maßgeschneiderte Unterstützung ist von zentraler Bedeutung, um eine nachhaltige Reintegration zu gewährleisten und die Risiken einer erneuten Viktimisierung zu minimieren.

Um die soziale Einbindung der Rückkehrer*innen in das Herkunftsland zu maximieren, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den

relevanten Akteur*innen erforderlich. Diese Zusammenarbeit umfasst die Koordination zwischen Opferschutzeinrichtungen, staatlichen Institutionen, lokalen Behörden sowie anderen relevanten Organisationen, um ein umfassendes und nachhaltiges Unterstützungsnetzwerk zu gewährleisten.

Insgesamt müssen die unterstützenden Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie den Rückkehrprozess nicht nur logistisch erleichtern, sondern auch die langfristige Stabilität und Sicherheit der betroffenen Person fördern.

FALLBEISPIEL 3

Vor der Abreise setzt sich LEFÖ-IBF mit Partner*innen-NGOs im Herkunftsland in Verbindung und stellt Ruby die Unterstützungsmöglichkeiten auf den Philippinen vor.

Ruby kann bereits vor ihrer Rückreise mit einer Beraterin der philippinischen NGO telefonieren. Dies stellt eine Sicherheit für Ruby dar, dass die Unterstützungsmöglichkeiten real sind und diese auch im Herkunftsland fortgeführt werden. Durch die internationalen Kooperationen kann Ruby vom Flughafen in Manila abgeholt und in ihren Heimortort begleitet werden.

Ruby besucht nun zweimal pro Woche ein Arbeitstraining in Manila, welches von der NGO vermittelt wurde.

Soziale Einbindung

Die erfolgreiche Rückkehr und Reintegration von betroffenen Personen des Menschenhandels ist ein komplexer Prozess, der nicht nur die ökonomische, sondern auch die soziale Teilhabe an der Gesellschaft umfasst. Dabei ist Partizipation ein zentraler Begriff, der auf die Fähigkeit hinweist, aktiv und selbstbestimmt in der Gesellschaft zu agieren. Besonders relevant ist die psychosoziale Dimension dieses Prozesses: Die betroffenen Rückkehrer*innen müssen eine individuelle Position in der Gesellschaft finden und ein Zugehörigkeitsgefühl entwickeln, um langfristig und nachhaltig Teil dieser Gesellschaft zu werden.

In Bezug auf die Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels umfasst diese Dimension mehrere Schlüsselfaktoren:

Psychische Gesundheit und Wohlbefinden

Dies betrifft das emotionale und mentale Wohlbefinden der Person, das durch traumatische Erlebnisse wie Ausbeutung, Misshandlung und Entwurzelung stark beeinflusst werden kann. Eine erfolgreiche Reintegration erfordert daher die Bewältigung von Traumata, die Stärkung von Resilienz und die Unterstützung durch psychotherapeutische oder psychosoziale Hilfe.

Zugehörigkeitsgefühl und Identität

Ein wichtiger Bestandteil der psychosozialen Dimension ist die Wiederherstellung eines positiven Selbstbildes und die Förderung eines Zugehörigkeitsgefühls innerhalb der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass die betroffene Person wieder eine stabile Identität aufbauen muss, die nicht nur von den negativen Erfahrungen des Menschenhandels geprägt ist, sondern auch von einer aktiven Teilnahme und Integration in die Gemeinschaft.

Soziale Beziehungen und Netzwerke

Soziale Bindungen spielen eine zentrale Rolle für die psychosoziale Reintegration. Ein starkes soziales Netzwerk – sei es durch Familie, Freunde oder unterstützende Gemeinschaften – kann der betroffenen Person helfen, sich in ihrer neuen Umgebung zu stabilisieren, Vertrauen aufzubauen und emotionale Unterstützung zu erhalten.

Gesellschaftliche Integration

Dies betrifft die Fähigkeit der betroffenen Person, sich in die gesellschaftlichen Normen und Werte ihres Herkunftslandes oder einer neuen Gesellschaft zu integrieren, ohne sozial ausgegrenzt oder diskriminiert zu werden. Eine erfolgreiche Integration bedeutet, dass die betroffene Person sich als gleichwertiges Mitglied in der Gesellschaft fühlt und aktiv an sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aktivitäten teilnimmt.

Zusammengefasst bezieht sich die psychosoziale Dimension auf den inneren und äußeren Prozess der Integration, bei dem es nicht nur um materielle und ökonomische Aspekte geht, sondern auch um die psychische Heilung und die Wiederherstellung sozialer und emotionaler Bindungen. Sie ist entscheidend dafür, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, sich in ihrer Gesellschaft selbstbestimmt zu orientieren, ein positives Selbstverständnis zu entwickeln und ein Gefühl der sozialen Zugehörigkeit zu erleben.

Aus dieser Perspektive muss das Monitoring der Rückkehr und Reintegration als ein fortlaufender, qualitativer Beratungs- und Begleitungsprozess verstanden werden, der die psychosozialen und nicht nur die ökonomischen Dimensionen berücksichtigt. Ein rein quantitativer Faktencheck, wie er in vielen internationalen Dokumenten vorgeschlagen wird, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Vielmehr erfordert der Monitoringsprozess eine kontinuierliche, gesprächsintensive Begleitung, die den individuellen Bedürfnissen und Herausforderungen der Rückkehrer*innen gerecht wird. Ziel ist es, die betroffenen Personen auf ihrem Weg der sozialen und psychosozialen Einbindung zu unterstützen und ihnen zu helfen, ihre Position innerhalb der Gesellschaft eigenständig zu finden und langfristig zu festigen.

Durchführung des Monitorings

(Perspektive: Opferschutzeinrichtungen)

Involvierte Akteur*innen

Das Monitoring von Rückkehr- und Reintegrationsprozessen für Betroffene von Menschenhandel muss als fortlaufender, systematischer Prozess verstanden werden. Dabei spielen verschiedene Akteur*innen eine wesentliche Rolle, um sicherzustellen, dass die Rückkehr und die anschließende Reintegration sowohl auf psychischer als auch auf sozialer und ökonomischer Ebene erfolgreich verlaufen. In diesem Prozess ist das zentrale Prinzip der Freiwilligkeit zu beachten: Die betroffenen Personen müssen aktiv in den Monitoringprozess einbezogen werden, und ihre Zustimmung muss jederzeit eingeholt werden. Die Einhaltung dieses Prinzips ist essenziell, um die Autonomie und das Empowerment der betroffenen Person zu wahren.

1. Betroffene Personen

Die betroffenen Personen stellen den zentralen Ausgangspunkt des Monitorings dar. Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Perspektiven bilden die Grundlage für alle Monitoringmaßnahmen. Der Monitoringprozess ist nicht nur eine technische Aufgabe, sondern muss als dynamischer, auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person ausgerichteter Begleitprozess verstanden werden. Jede Maßnahme, sei es in Bezug auf die psychische Gesundheit, die soziale Integration oder die wirtschaftliche Stabilisierung, muss im Einvernehmen und mit der Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Es ist notwendig, die betroffenen Personen regelmäßig zu ihren Erfahrungen und Bedürfnissen zu befragen, um sicherzustellen, dass sie aktiv an ihrer eigenen Reintegration beteiligt sind.

2. NGOs in Ziel- und Herkunftsländern

NGOs spielen eine zentrale Rolle im Monitoringprozess. In den Zielländern sind sie häufig der erste Kontakt für die Beratung und Begleitung von Rückkehrer*innen. Sie bieten nicht nur praktische

Unterstützung bei der Integration, sondern auch psychosoziale Begleitung. NGOs in den Herkunftsländern sind von gleicher Bedeutung, da sie die Betroffenen dabei unterstützen, sich in ihre soziale und kulturelle Umgebung einzugliedern. NGOs fungieren als Bindeglied zwischen den betroffenen Personen und anderen Akteurinnen, insbesondere Behörden, Arbeitgeber*innen und sozialen Einrichtungen. Sie stellen sicher, dass alle Schritte des Monitorings – von der Einschätzung der Gefährdungslage bis hin zu Fortschritten in der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration – sorgfältig dokumentiert und kontinuierlich überprüft werden.

Externe Supervisor*innen können in manchen Fällen ebenfalls eine wertvolle Unterstützung bieten, indem sie die Berater*innen begleiten, die Qualität der Betreuung überwachen und ein zusätzliches Maß an Expertise einbringen. Diese externen Supervisor*innen sind dafür verantwortlich, die Berater*innen zu unterstützen und sicherzustellen, dass das Monitoring objektiv, einfühlsam und professionell durchgeführt wird.

3. Behörden und andere Institutionen in Ziel- und Herkunftsländern

Behörden und staatliche Institutionen, sowohl in den Zielländern als auch in den Herkunftsländern, sind ein entscheidender Teil des Monitorings. Sie sind zuständig für die Durchführung von Formalitäten, etwa im Bereich der Dokumentenbeschaffung, sowie für die Bereitstellung von rechtlichen, gesundheitlichen oder sozialen Dienstleistungen. Die NGOs begleiten die betroffenen Personen zu den erforderlichen Behörden und gewährleisten dabei, dass deren Rechte geschützt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen NGOs und staatlichen Stellen ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Rückkehrer*innen Zugang zu medizinischer Versorgung, psychologischer Unterstützung und Qualifizierungsmaßnahmen erhalten.

Berichte und Rückmeldungen von Behörden und Institutionen über den Fortschritt der Reintegration, den Gesundheitszustand oder die Teilnahme an sozialen Programmen sind von Bedeutung, um ein vollständiges Bild des Reintegrationsprozesses zu erhalten. Diese Informationen müssen regelmäßig in das Monitoring aufgenommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Datenschutz und die Sicherheit der betroffenen Person jederzeit gewährleistet sind. In Fällen,

in denen die Rückkehrer*innen aus Sicherheitsgründen anonymisiert werden möchten, muss dies berücksichtigt werden.

4. Zusätzliche Akteur*innen und Netzwerke

Neben den oben genannten Akteur*innen können auch andere Partner*innen, wie z. B. Arbeitgeber*innen, Berufsbildungszentren oder lokale Gemeinschaftsorganisationen, wichtige Akteur*innen im Monitoringprozess sein. Diese Organisationen bieten Unterstützung bei der ökonomischen Reintegration, etwa durch Arbeitsvermittlung oder Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Integration in den Arbeitsmarkt stellt einen wesentlichen Teil des erfolgreichen Reintegrationprozesses dar und kann als ein weiteres Monitoringkriterium herangezogen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteur*innen muss koordiniert erfolgen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen kontinuierlich Unterstützung erhalten und dass keine Dienstleistung oder Maßnahme übersehen wird. Hierbei ist ein integrativer Ansatz erforderlich, bei dem alle beteiligten Akteur*innen ihre spezifischen Ressourcen und Fachkenntnisse einbringen.

Monitoring-Maßnahmen

Um eine erfolgreiche und nachhaltige Reintegration zu gewährleisten, müssen regelmäßige Überprüfungen der Fortschritte der betroffenen Person durchgeführt werden. Dies umfasst:

- Regelmäßige Gespräche mit den betroffenen Personen zur Reflexion über ihre Erfahrungen und Bedürfnisse
- Dokumentation von Fortschritten in verschiedenen Bereichen wie Gesundheit, soziale Einbindung und ökonomische Stabilität
- Auswertung von Rückmeldungen der verschiedenen Akteur*innen, wie NGOs, Behörden und Institutionen
- Anpassung von Maßnahmen, wenn nötig, um den sich verändernden Bedürfnissen der betroffenen Person gerecht zu werden

Nach der Rückkehr – Durchführung von Monitoring und Unterstützung

1. Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person

Nach der Rückkehr der betroffenen Person in das Herkunftsland ist eine erste Kontaktaufnahme durch die Berater*innen von entscheidender Bedeutung. Dieser Schritt stellt sicher, dass die betroffene Person direkt nach der Rückkehr Unterstützung erhält und eine kontinuierliche Begleitung gewährleistet wird. Die ersten Gespräche sollten darauf abzielen, das Befinden der Person zu erfragen und die derzeitige Lebenssituation zu verstehen. Dies umfasst sowohl die psychosoziale als auch die sozioökonomische Lage der betroffenen Person, um die notwendigen nächsten Schritte zur Unterstützung und Reintegration zu planen. Dabei sollten die Themenbereiche, die im Monitoringprozess als Erfolgsindikatoren festgelegt wurden, abgefragt werden, wie etwa:

- Psychische Gesundheit (z. B. Traumata, Ängste, Anpassungsprobleme)
- Soziale Integration (z. B. Beziehungen, Zugehörigkeitsgefühl, Unterstützung durch Familie oder Gemeinschaft)
- Ökonomische Situation (z. B. Arbeitsmöglichkeiten, finanzielle Unabhängigkeit)

2. Beratung und Betreuung durch Vertrauenspersonen, NGOs und Behörden im Herkunftsland

Die Beratung und Betreuung muss in enger Zusammenarbeit mit den NGOs und Behörden im Herkunftsland fortgesetzt werden. Dies beinhaltet nicht nur die regelmäßige Kontaktaufnahme durch die Berater*innen, sondern auch den Austausch neuer Erkenntnisse und Informationen, die während der Reintegration gewonnen wurden. NGOs im Herkunftsland können außerdem Besuche im sozialen Umfeld der betroffenen Person durchführen, um die soziale Einbindung und Lebenssituation vor Ort besser einschätzen zu können. Diese Besuche ermöglichen es den Betreuenden, direkt mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld zu interagieren und mögliche Herausforderungen frühzeitig zu erkennen.

3. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachbetreuung und Monitoring

Damit die Nachbetreuung und das Monitoring effektiv sind, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt werden:

- **Gemeinsame Absprache im Vorfeld:** Alle beteiligten Akteur*innen (Betroffene, Berater*innen, NGOs, Behörden) müssen sich im Vorfeld über den Ablauf der Nachbetreuung und die zu erreichenden Ziele einig sein. Eine klare Kommunikation und Abstimmung der Verantwortlichkeiten ist erforderlich.
- **Gemeinsame Vorbereitung:** Die betroffene Person sollte zusammen mit den unterstützenden Institutionen eine individuelle Strategie zur Reintegration entwickeln, die ihre persönlichen Bedürfnisse berücksichtigt. Hierzu gehört auch eine Planung der nächsten Schritte und die Definition von Ressourcen, die zur Unterstützung zur Verfügung stehen.
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an den weiteren Monitoringmaßnahmen muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass die betroffene Person jederzeit in den Prozess eingebunden und über ihre Rechte aufgeklärt ist. Der Monitoringprozess sollte als eine Hilfe zur Selbsthilfe und nicht als eine verpflichtende Maßnahme verstanden werden.
- **Ressourcenplanung:** Für die Durchführung der Nachbetreuung sind oft zusätzliche Ressourcen erforderlich, wie z. B. finanzielle Mittel, Personal oder Zeit. Die beteiligten Akteur*innen müssen sicherstellen, dass diese Ressourcen im Vorfeld organisiert und ein angemessener Vorlaufzeitraum für die Vorbereitung und Umsetzung der Nachbetreuung eingeplant wird.

Erfolgsindikatoren für das Monitoring

Die folgenden Erfolgsindikatoren sind maßgeblich für das Monitoring von Rückkehr- und Reintegrationsprozessen von betroffenen Personen. Je nach individueller Situation und den spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsland sind einzelne Indikatoren möglicherweise relevanter als andere. Diese Indikatoren dienen als Orientierung für die Planung von Maßnahmen, die Kommunikation mit den betroffenen Personen und die Erfolgskontrolle des gesamten Reintegrationsprozesses.

Motivation und Partizipation am Reintegrationsprozess

- Durchführung des Reintegrationsplans: Wie konsequent hat die betroffene Person den individuell erarbeiteten Reintegrationsplan umgesetzt?
- Aktive Teilnahme: Hat die betroffene Person aktiv an den geplanten Programmen und Aktivitäten teilgenommen?
- Selbsteinschätzung: Wie bewertet die betroffene Person selbst ihren Fortschritt und den Erfolg des Reintegrationsplans?
- Nutzung zusätzlicher Angebote: Wurden zusätzliche Programme oder Angebote von der betroffenen Person angenommen oder selbstständig gesucht?
- Berufliche Ausbildungen und Trainings: Hat die betroffene Person berufliche Qualifikationen oder Trainings besucht, um ihre Selbstständigkeit zu steigern?
- Steigerung der Selbstständigkeit: Hat die Teilnahme an Fortbildungen zu einer merklichen Verbesserung der Lebenssituation und der Selbstständigkeit geführt?

Sichere und angemessene Unterkunft

- Wohnsituation: Wie sieht die aktuelle Wohnsituation der betroffenen Person aus? Ist die Unterkunft stabil und für eine langfristige Reintegration geeignet?
- Sicherheit: Bietet die Unterkunft und die Umgebung einen sicheren Rückzugsort, der vor möglichen Täter*innen schützt? Sind Risiken für die betroffene Person in Bezug auf ihre Sicherheit erkennbar?

Sozial- und strafrechtlicher Status

- **Rechtmäßiger Aufenthalt:** Hat die betroffene Person einen rechtmäßigen Aufenthalt im Herkunftsland?
- **Dokumente:** Wurden wichtige persönliche Dokumente (z. B. Reisepass, ID) zurückerlangt?
- **Strafrechtliche Verfolgung:** Besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung, sei es im Herkunftsland oder im Zielland?
- **Rechtliche Betreuung von Kindern:** Im Falle von Kindern: Ist ein rechtlicher Vormund ernannt worden?

Möglichkeiten am Arbeitsmarkt

- **Arbeitsmarktsituation:** Wie gestaltet sich die Arbeitsmarktlage der betroffenen Person? Hat sie Zugang zum Arbeitsmarkt?
- **Beschäftigung:** Hat die betroffene Person eine Arbeit gefunden? Falls ja, wird sie ausreichend bezahlt, um sich aus eigener Kraft zu versorgen?
- **Zukunftsperspektiven:** Welche beruflichen Perspektiven hat die betroffene Person auf lange Sicht? Sind weitere Unterstützung oder Qualifikationen erforderlich?

Fortbildungsmöglichkeiten und Trainings

- **Zugang zu Fortbildung:** Hat die betroffene Person Zugang zu Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen?
- **Qualifikationssteigerung:** Verbessert eine Fortbildung die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Person?
- **Positive Effekte der Fortbildung:** Welche weiteren positiven Auswirkungen hat die Fortbildung auf die betroffene Person, z. B. Empowerment, Ausbau des sozialen Netzwerks?

Sicherheit

- **Sorge vor Repressalien:** Hat die betroffene Person berechtigte Sorge vor Racheaktionen oder Repressalien durch Täter*innen?
- **Wiederbegegnungen mit Täter*innen:** Besteht die Möglichkeit, den Täter*innen im sozialen Umfeld wieder zu begegnen? Falls ja, wie kann dies verhindert werden?

- Strategien zur Vermeidung von Gefahrensituationen: Welche präventiven Maßnahmen und Strategien gibt es, um sicherzustellen, dass die betroffene Person nicht erneut in gefährliche Situationen gerät?

Unterstützendes soziales Umfeld (keine Diskriminierung, Marginalisierung)

- Soziales Umfeld: Wie gestaltet sich das soziale Umfeld der betroffenen Person in Bezug auf Akzeptanz und Unterstützung?
- Diskriminierung und Stigmatisierung: Wird die betroffene Person aufgrund ihrer Erfahrungen im Frauenhandel diskriminiert oder stigmatisiert, insbesondere im Fall von Sexarbeit?
- Umgang mit der Handelsgeschichte: Weiß die Gemeinschaft von den Erfahrungen der betroffenen Person? Wenn ja, wie wird mit dieser Information umgegangen? Gibt es Ausgrenzung oder Integration?
- Empowerment: Wie geht die betroffene Person selbst mit ihrer Geschichte um? Hat sie die Fähigkeit entwickelt, sich in ihrem sozialen Umfeld zu behaupten?

Positive Beziehungen

- Beziehungen zu Familie und Freund*innen: Wie hat sich die Beziehung zu Familie, Freund*innen und nahestehenden Personen nach der Rückkehr verändert? Gibt es positive oder negative Veränderungen?
- Einschätzung der Rückkehr: Wie wurde die betroffene Person nach ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft aufgenommen? Gab es Herausforderungen oder positive Unterstützung?
- Neue soziale Beziehungen: Hat die betroffene Person neue soziale Beziehungen außerhalb des Reintegrationsplans aufgebaut, etwa durch Arbeit, Nachbarschaft oder Qualifizierungsmaßnahmen?

Ökonomische Situation

- Finanzielle Situation: Wie stabil ist die finanzielle Lage der betroffenen Person? Hat sie ausreichend Einkommen, um ihren Lebensunterhalt eigenständig zu decken?
- Arbeitsmarktintegration: Hat die betroffene Person sich in den Arbeitsmarkt integriert? Wie gestaltet sich die Art ihrer Beschäftigung und die Höhe ihres Einkommens?

- Zukunftsperspektiven: Welche Perspektiven hat die betroffene Person hinsichtlich ihrer beruflichen und finanziellen Zukunft?
- Rückkehrunterstützung: Gibt es Rückkehrprogramme, durch die die Person finanziell unterstützt werden kann?

Körperliches Wohlbefinden

- Physische Erholung: Hat sich die betroffene Person physisch von den Traumata und den physischen Belastungen während der Zeit des Frauenhandels erholt?
- Zugang zu medizinischer Versorgung: Hat die betroffene Person Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung? Wurde eine entsprechende Behandlung durchgeführt?
- Heilungsprozess: Hat sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert und gibt es Anzeichen für eine langfristige Heilung?
- Reisetauglichkeit: Ist die Person in der Lage, in ihr Herkunftsland zurückzureisen?

Psychisches Wohlbefinden

- Traumatisierung: Wie entwickelt sich die psychische Gesundheit der betroffenen Person? Ist eine nachhaltige Heilung der psychischen Belastungen durch die Traumatisierung zu erwarten?
- Zugang zu psychologischer Hilfe: Hat die betroffene Person Zugang zu psychologischer Betreuung oder Psychotherapie?
- Soziale Integration und Selbstständigkeit: Kann die betroffene Person mit ihren alltäglichen Herausforderungen selbstständig umgehen und in die Gesellschaft integriert werden?

Zugang zu Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

- Fortlaufender Zugang zu Unterstützung: Hat die betroffene Person weiterhin Zugang zu professioneller Unterstützung, wie z. B. psychosoziale Beratung oder andere Hilfsangebote?
- Verfügbarkeit von Unterstützungseinrichtungen: Existieren in der Umgebung der betroffenen Person geeignete Einrichtungen, die ihr bei der Reintegration helfen können?

Rechtliche Belange des Gerichtsverfahrens

- **Entschädigung und rechtliche Unterstützung:** Hat die betroffene Person eine Entschädigung zugesprochen bekommen, und wie geht sie mit dem erhaltenen Geld um?
- **Fortführung von Gerichtsverfahren:** Wird ein laufendes Gerichtsverfahren fortgeführt, und wie ist die betroffene Person in diesen Prozess eingebunden? Nimmt sie Unterstützung in Anspruch?
- **Selbstständige Teilnahme am Verfahren:** Zeigt die betroffene Person Eigeninitiative, etwa durch Kontaktaufnahme mit den relevanten Behörden oder durch den Wunsch, am Verfahren teilzunehmen?

Assistenz bzw. Beratung sekundär Betroffener

- **Beratung des sozialen Umfelds:** Wurde auch das soziale Umfeld der betroffenen Person (z. B. Familie, Freund*innen) beraten, um deren Rolle im Reintegrationsprozess zu stärken?
- **Auswirkungen auf das soziale Umfeld:** Wie hat sich die Beratung auf das soziale Umfeld ausgewirkt, insbesondere in Bezug auf Verständnis, Akzeptanz und Unterstützung?

Dauer des Monitorings und Phasen der Reintegration

Die Dauer des Monitorings im Rahmen der Reintegration von zurückgekehrten Betroffenen wird in internationalen Fachpublikationen und Dokumenten als mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre nach der Rückkehr in das Herkunftsland angegeben. Diese Zeitspanne ist jedoch flexibel und kann je nach individueller Situation, persönlichen Erfahrungen und den Bedingungen im Herkunftsland variieren. Die grundlegende Struktur des Monitorings lässt sich in drei Phasen unterteilen, die ab dem Zeitpunkt der Rückkehr in das Herkunftsland sinnvoll sind:

0 - 3 Monate: Krisenintervention, Stabilisierung, Erholung vom Erlebten

In dieser ersten Phase nach der Rückkehr geht es vor allem um die schnelle Krisenintervention und die Stabilisierung der betroffenen Person. Nach einer langen Zeit der Belastung und Traumatisierung durch den Frauenhandel oder andere Erfahrungen ist es entscheidend, den Betroffenen die nötige Unterstützung zu bieten, um sich von den Erlebnissen zu erholen. Die ersten Monate sollten vor allem darauf ausgerichtet sein, die unmittelbare Lebenssituation zu sichern und erste psychosoziale Hilfe zu leisten, um das Vertrauen in die Rückkehr und den Reintegrationprozess zu fördern.

Ziele:

- Sofortige Unterstützung in Notlagen
- Erstversorgung und Krisenintervention
- Akute psychologische und medizinische Betreuung
- Stabilisierung der betroffenen Person in ihrer neuen Umgebung

4 - 12 Monate: Übergangsphase

In der Übergangsphase liegt der Fokus darauf, die betroffene Person langsam in ihre neue Lebensrealität zu integrieren. Es geht darum, die erste Stabilität aufrechtzuerhalten und weiterführende Hilfsmaßnahmen zu initiieren, die zur langfristigen Reintegration notwendig sind. Zu den Maßnahmen gehören die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft, die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Aufenthaltstitel, Identitätsdokumente) sowie die Förderung von sozialen und beruflichen Integration. Auch in dieser Phase ist es wichtig, weiterhin eine intensive Betreuung und Begleitung anzubieten, um die psychische und physische Erholung zu unterstützen.

Ziele:

- Integration in die Gesellschaft auf sozialer und ökonomischer Ebene
- Unterstützung bei der Sicherstellung eines sicheren Aufenthalts und eines stabilen Umfelds
- Teilnahme an Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen
- Begleitung bei behördlichen und medizinischen Angelegenheiten
- Aufbau eines stabilen sozialen Netzwerks und von positiven Beziehungen

3 - 36 Monate: Reintegration, soziale Inklusion

In dieser langfristigen Phase wird die vollständige Reintegration der betroffenen Person in ihre soziale und wirtschaftliche Umwelt angestrebt. Es geht darum, die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu fördern und die betroffene Person zu befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen. Zu den Maßnahmen gehören nicht nur berufliche Integration und Fortbildung, sondern auch die Förderung von sozialen Bindungen und einem stabilen sozialen Umfeld. Diese Phase sollte darauf abzielen, der betroffenen Person eine nachhaltige Perspektive zu bieten und zu verhindern, dass sie in alte, risikobehaftete Muster zurückfällt.

Ziele:

- Langfristige soziale Inklusion und aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Stärkung der ökonomischen Unabhängigkeit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt
- Förderung positiver sozialer Beziehungen und Integration in das soziale Umfeld
- Prävention von Rückfällen in Krisensituationen und Sicherstellung des langfristigen Wohlergehens

Einflussfaktoren auf die Dauer und den Erfolg des Monitorings

Die genaue Dauer und der Verlauf des Monitorings hängen von verschiedenen Faktoren ab, die sowohl auf der Makro- als auch auf der Mikro-Ebene wirken:

- **Makro-Ebene:** Hierzu gehören politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie die Aufenthaltspolitik und der Zugang zu Sozialleistungen im Zielland sowie die politische und gesellschaftliche Situation im Herkunftsland. Ein stabiler, unterstützender Rahmen im Herkunftsland kann den Reintegrationserfolg begünstigen, während politische Instabilität oder Unsicherheit die Reintegration erschweren kann.
- **Mikro-Ebene:** Auf dieser Ebene spielen die konkreten Bedingungen der betroffenen Person eine zentrale Rolle. Hierzu zählen die Art der Unterstützung im Zielland, die individuellen Rückkehrgründe, die Motivation der betroffenen Person sowie die Unterstützung innerhalb der Familie und der sozialen Gemeinschaft im Herkunftsland. Auch die Art und Weise, wie die betroffene Person die Rückkehr vorbereitet hat und welche Ressourcen ihr zur Verfügung standen, beeinflussen den Reintegrationsprozess.

Zusammenhang zwischen Unterstützung im Zielland und Phasen der Reintegration

Je intensiver und effektiver die Unterstützung während des Aufenthalts im Zielland war, desto kürzer und weniger intensiv können die Phasen des Monitorings nach der Rückkehr ausfallen. Eine gründliche Krisenintervention und Stabilisierung im Zielland trägt dazu bei, dass die betroffene Person besser auf die Herausforderungen der Rückkehr vorbereitet ist. In einem idealen Verlauf des Prozesses können krisenhafte Zustände nach der Rückkehr schneller überwunden werden, was die Reintegration insgesamt erleichtert und beschleunigt.

Die Rückkehr selbst bringt immer wieder neue Herausforderungen mit sich, doch eine gute Vorbereitung und Unterstützung im Zielland können helfen, diese Herausforderungen schneller und effektiver zu meistern, sodass die betroffene Person in ihrer neuen Lebenssituation Fuß fassen kann.

FALLBEISPIEL 4

Adriana kehrte mit Unterstützung der LEFÖ-IBF in die Republik Moldau zurück. Durch bestehende Kooperationsstrukturen konnte Adriana weiterhin psychosoziale Beratung im Herkunftsland erhalten. Über das Safe Return-Projekt konnte ihr ein Lehrgang in Mode- und Bekleidungstechnik finanziert werden. Adriana lebt nun mit ihren drei Kindern in Chişinău und arbeitet in einer Schneiderei. LEFÖ-IBF unterstützt sie weiterhin als psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in ihrem Recht auf Entschädigung.

Rückkehr und Reintegration von vulnerablen Personengruppen

Die Rückkehr und Reintegration von Personen, die aufgrund zusätzlicher Vulnerabilität einem höheren Risiko ausgesetzt sind, erfordert eine besonders sorgfältige Beratung, Betreuung und ein intensives Monitoring. Diese Personengruppen sind durch spezifische Gefährdungspotenziale gekennzeichnet, die sich aus ihrer individuellen Lebenssituation und den besonderen Bedürfnissen ergeben. Diese Risiken müssen mit besonderer Sensibilität und Vorsicht behandelt werden, um eine erfolgreiche Reintegration zu gewährleisten.

Die besonders gefährdeten Risikogruppen umfassen:

- **Betroffene von Menschenhandel mit Behinderungen:** Diese Personengruppe kann durch physische oder geistige Beeinträchtigungen zusätzliche Herausforderungen bei der Reintegration erfahren. Die Unterstützung muss individuell angepasst werden, um Barrieren in der Kommunikation, Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu überwinden. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Bereitstellung von Unterstützung und Zugänglichkeit zu Sozialdiensten, Gesundheitsversorgung und rechtlicher Unterstützung zu richten.
- **Betroffene mit Suchtproblemen:** Menschen mit Suchtproblemen benötigen neben der allgemeinen Reintegrationshilfe auch spezifische therapeutische Maßnahmen, um eine nachhaltige Reintegration zu erreichen. Der Zugang zu spezialisierten Suchtberatungs- und Entzugsprogrammen sowie kontinuierliche psychosoziale Betreuung sind entscheidend für den langfristigen Erfolg der Reintegration.
- **Betroffene mit psychischen Erkrankungen:** Personen mit psychischen Erkrankungen, die durch die Erfahrungen im Kontext des Menschenhandels möglicherweise traumatisiert sind, benötigen eine intensive psychologische Betreuung und langfristige therapeutische Unterstützung. Die Betreuung sollte dabei nicht nur auf die Bewältigung von akuten Belastungen fokussieren, sondern auch auf die langfristige Stabilisierung der psychischen Gesundheit, um eine erfolgreiche soziale Teilhabe zu fördern.

- **Betroffene mit schweren physischen Erkrankungen:** Menschen, die unter chronischen oder schweren physischen Erkrankungen leiden, benötigen eine angepasste medizinische Versorgung, die ihre speziellen Gesundheitsbedürfnisse berücksichtigt. Eine enge Zusammenarbeit mit Gesundheitsdiensten und gegebenenfalls Rehabilitationseinrichtungen ist notwendig, um ihre physische Erholung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine Reintegration zu schaffen.
- **Betroffene mit Sicherheitsproblemen:** In einigen Fällen ist es für die betroffene Person notwendig, in einem sicheren Umfeld untergebracht zu werden, um sie vor möglichen Gefährdungen durch Täter*innen oder andere bedrohliche Akteur*innen zu schützen. Dies kann beispielsweise durch sichere Unterkünfte oder durch den Zugang zu Sicherheitsdiensten geschehen. Der Schutz vor Repressalien und die Wahrung der physischen Unversehrtheit sind essenziell für den Erfolg der Reintegration.
- **Betroffene mit fehlender familiärer Unterstützung:** Das Fehlen eines unterstützenden familiären Umfelds kann die Rückkehr und Reintegration erschweren. Hier ist es besonders wichtig, alternative Netzwerke oder unterstützende Einrichtungen zu identifizieren, die der betroffenen Person Sicherheit und Unterstützung bieten können. Dies können lokale NGOs, Selbsthilfegruppen oder gemeindebasierte Unterstützungssysteme sein.
- **Betroffene von sozialer Marginalisierung:** Personen, die nach ihrer Rückkehr in das Herkunftsland mit sozialer Marginalisierung konfrontiert sind, benötigen besondere Unterstützung, um sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dies betrifft insbesondere Menschen, die aufgrund ihrer Handelserfahrungen stigmatisiert werden oder in prekären sozialen Verhältnissen leben. Eine gezielte Förderung der sozialen Inklusion und der Abbau von Diskriminierung sind zentrale Aspekte der Reintegration.

Zusätzliche Maßnahmen der Unterstützung und Monitoring

Für diese besonders vulnerablen Gruppen sind maßgeschneiderte Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Das Monitoring dieser Gruppen muss besonders sensibel erfolgen, um frühzeitig Gefährdungen oder Rückschläge zu erkennen und darauf angemessen reagieren zu können. Es ist ratsam, dass die begleitenden Berater*innen und Institutionen regelmäßig mit den Betroffenen in Kontakt stehen, um deren Fortschritte zu überwachen und ihre individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Neben der allgemeinen Beratung sind für diese Gruppen spezialisierte, multidisziplinäre Unterstützungsteams erforderlich, die aus Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen und rechtlichen Berater*innen bestehen. Diese Teams müssen gemeinsam an einem stabilen Unterstützungsnetzwerk arbeiten, das auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Person abgestimmt ist und eine umfassende Betreuung gewährleistet.

Quellen

Rechtstexte

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Paris.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2011): Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
- Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005): ETS Nr. 197. Warschau.
- UN-Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels (2000): New York.

Literatur

- Boidi, Maria Cristina/ Wistrzil, Siegrid u.a. (1996): Frauenhandel. Frauenpolitische Perspektiven nach der Weltfrauenkonferenz '95, Bundesministerin für Frauenangelegenheiten. Wien.
- GAATW (2015) Briefing Paper: Wiederaufbau des Lebens: Zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Existenzgrundlage nach der Erfahrung von Menschenhandel aus der Studie „Towards greater Accountability. Monitoring and Evaluation of Anti-Trafficking Measures“. Bangkok.
- Gmelch, George (1980). Return migration, in: Annual Review of Anthropology, 9, S. 135–159.
- GRETA (2015): Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland. Straßburg.
- ICMPD (2009): Guidelines for the Development of a Transnational Referral Mechanism for Trafficked Persons in South-Eastern Europe. Vienna.
- International Labour Organisation (ILO) (2009): Operational indicators of trafficking in human beings. Geneva.
- La Strada Moldova (2007): La Strada Express. Chisinau.

- LEFÖ – IBF Indikatoren: Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel. online. URL: www.lefoe.at/index.php/ibf.html
- OSCE/ ODIHR (2009): Expert Meeting Human Rights Protection in the Return of Trafficked Persons to Countries of Origin. Report June. Warsaw.
- OSCE/ ODIHR (2009): Human Rights Protection in the Return of Trafficked Persons to Countries of Origin. Human Dimension Implementation Meeting 1st October 2009 Side Event Report. Warsaw.
- OSCE/ ODIHR (2009): The Return of Victims of Trafficking Returning From Germany. Report June. Warsaw.
- OSCE/ ODIHR (2010): Meeting on Human Rights Protection in the return of trafficked persons to countries of origin. Report of the meeting on 14th April 2010. Warsaw.
- OSCE/ ODIHR (2014): Guiding Principles on Human Rights in the Return of Trafficked Persons. Warsaw.
- Surtees, Rebecca (2008): Re/ Integration of Trafficked Persons – How can our work be more effective? Issues Paper 1: Trafficking Victims Re/ Integration Programme in South East Europe. Brussels.
- Surtees, Rebecca (2009): Re/ Integration of Trafficked Persons – Developing Monitoring and Evaluation Mechanisms. Issues Paper 3: Trafficking Victims Re/Integration Programme. Brussels.
- UNHCR (2006): Richtlinien zum internationalen Schutz. Anwendung des Artikels I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen.
- UNHCR (2009): Human Trafficking and Refugee Protection: UNHCR's Perspective. Conference Paper: Ministerial Conference on 'Towards Global EU Action against Trafficking in Human Beings. Brussels.
- UNHCR (2009): Legal and Protection Policy – The Identification and Referral of Trafficked Persons to Procedures for Determining International Protection Needs. Geneva.
- UNODC (2008): Toolkit to Combat Trafficking in Persons. Global Programme against Trafficking in Persons. New York.
- Van Houte/de Koning (2008): Towards a better embeddedness? Monitoring assistance to involuntary returning migrants from Western countries. Cordaid, The Netherlands.

LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Lederergasse 35/12-15

A-1080 Wien

Kontakt/Contact:

+43 (0)1 7969298

ibf@lefoe.at

www.lefoe.at

Für den Inhalt verantwortlich:

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen*, Dezember 2024

LEFÖ-IBF ist tätig im Rahmen des Projekts „SAFE RETURN II – Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels“.

Finanzierung durch: Bundesministerium für Inneres

 **Bundesministerium**
Inneres

LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Lederergasse 35/12-15

A-1080 Wien

+43 (0)1 7969298

ibf@lefoe.at

www.lefoe.at

